

**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der Fachhochschule Jena  
Sonderausgabe

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Jena	3

## **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Gebührenordnung; das Rektorat der Fachhochschule Jena hat am 02.05.2007 die Gebührenordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 11. Juni 2007, Az. 41-436/116-121- die Ordnung genehmigt.

- Inhalt: § 1 Status- und Funktionsbezeichnungen  
§ 2 Gebührenerhebung  
§ 3 Verwaltungskostenbeitrag  
§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung  
§ 5 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen  
§ 6 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung sowie Rückerstattung von  
Gebühren  
§ 7 Gasthörergebühr  
§ 8 Verwaltungsgebühren  
§ 9 Säumnisgebühr  
§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium  
§ 11 Fälligkeit  
§ 12 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Status- und Funktionsbezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Nach dem Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) werden von der Fachhochschule Jena in Selbstverwaltungsangelegenheiten folgende Gebühren bzw. Beiträge erhoben:

1. für Verwaltungsleistungen
2. bei Weiterbildung
3. für Regelstudienzeitüberschreitung
4. für Prüfungen und Bewerbungen
5. für Gasthörer
6. für Seniorenstudium
7. für Studienmaterialien
8. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen
9. für eine verspätete Rückmeldung.

(2) Auf Antrag können Gebühren bzw. Beiträge ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person.

### **§ 3 Verwaltungskostenbeitrag**

- (1) Die Fachhochschule Jena erhebt gem. § 4 ThürHGEG für die Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbringt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro für jedes Semester.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag ist mit der Erstimmatrikulation an der Fachhochschule Jena und mit jeder folgenden Rückmeldung an der Hochschule fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen gem. § 4 Abs. 3 ThürHGEG immatrikuliert sind (Kontaktstudenten), sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

### **§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung**

- (1) Die Fachhochschule Jena erhebt für weiterbildende Studien (§ 51 ThürHG) Gebühren oder Entgelte. Die Gebühr bzw. das Entgelt für weiterbildende Studien oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung ist so zu bemessen, dass die daraus entstehenden Kosten gedeckt werden können.
- (2) Die Gebühr bzw. das Entgelt für ein Semester setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesungen, Seminar, Übungen, Praktika, Konsultationen), das heißt aus Personalausgaben (z. B. Honorare) sowie Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten u. a.).
- (3) Die Mindestgebühr bzw. das Mindestentgelt für weiterbildende Studien beträgt pro Semester 150 Euro und kann entsprechend Absatz 2 bei darüber hinausgehenden Aufwendungen erhöht werden.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr bzw. des Entgeltes ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung (Anmeldung, Einschreibung) bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule Jena werden anteilige Gebühren bzw. das Entgelt zurückerstattet. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines weiterbildenden Studiums (15 Tage vor Beginn) seine Bewerbung zurück, so werden ihm bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte (abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils) zurückerstattet.

### **§ 5 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen**

- (1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten, in § 5 Abs. 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.
- (2) Die Gebührpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte (§ 5 Abs. 6 Satz 2 ThürHGEG) führt oder die Gebühreneinziehung eine unzumutbare Härte (§ 5 Abs. 6 Satz 3 ThürHGEG) darstellt. Der

Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Studentensekretariat zu stellen.

- (3) Die Fachhochschule Jena gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenpflicht oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahung sowie Rückerstattung von Gebühren**

- (1) Die Gebühr nach § 5 ist mit entsprechend der auf dem Bescheid geregelten Einzahlungsfrist fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 5 Abs. 1 voraus.
- (2) Entrichteten Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters auf Anzeige zurückerstattet.

## **§ 7**

### **Gasthörergebühr**

- (1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 Euro pro Semester.
- (2) Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

## **§ 8**

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (Thoska) als Studierendenausweis beträgt 15 Euro, dies gilt auch bei Zulassung als Zweithörer.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird auf 25 € verringert bei Zurücknahme der Immatrikulation, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen wird und den Studienplatz dort annimmt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen eines Duplikates beträgt
  - a) Thoska 20 Euro,
  - b) Hochschulabschluss- o. Vordiplomzeugnis bzw. Urkunde 15 Euro,
  - c) Abschlusszeugnis der Ingenieurschule 25 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Ausstellung der Thoska als Dienstausweis oder als personalisierte Gästekarte beträgt 5 Euro. Mitglieder, die am Zeiterfassungssystem teilnehmen oder befristet beschäftigt sind, können auf Antrag beim Kanzler in Abweichung von Satz 3 die Thoska als Dienstausweis gegen eine Kautions von 20 € erhalten. Eine nicht personalisierte Gästekarte, die über einen längeren Zeitraum benötigt wird, wird gegen ein Empfangsbekanntnis und gegen eine Kautions von 20 Euro ausgegeben.
- (5) Die Gebühr zur Klärung einer Rücklastschrift für EC-Aufwertungen der Thoska, die von der Fachhochschule Jena ausgegebene Karten betrifft (z. B. ungedecktes Konto, Widerspruch des Kontoinhabers), beträgt 25 Euro zuzüglich Bankgebühr.

## **§ 9**

## **Säumnisgebühr**

Für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt die Säumnisgebühr 25,00 Euro zusätzlich zu dem Verwaltungskostenbeitrag.

## **§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium**

Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, nicht der Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Fachhochschule Jena eine Gebühr von 250 Euro pro Semester. Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit dem Beginn des Semesters fällig.

## **§ 11 Fälligkeit**

Soweit nicht anders festgelegt, werden die anderen Gebühren mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung vom 29.03.2004 i. d. F. vom 09.03.2006 außer Kraft.

Jena, 27.06.2007

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin

## **Impressum**

Herausgeber:

Fachhochschule Jena,  
Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:

Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 20 51 32;  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungsdatum: 28.06.2007

Das "Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena" ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.